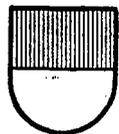


49-19

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
4. JUNI 1968
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
31. Mai 1968

Nr. 2945

Es ist vorgesehen, im Jahre 1968 die Kantonsstrasse in Gerlafingen vom Restaurant Eisenhammer bis zur Verzweigung Obergerlafingen/Kriegstetten auszubauen.

Das Kant. Tiefbauamt Solothurn hat einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausgearbeitet. Während der Zeit vom 25. März 1968 bis 24. April 1968 wurde der Ausbauplan in der Gemeinde Gerlafingen öffentlich aufgelegt.

Innert dieser Frist gingen 6 Einsprachen ein, von:

1. Haas-Fuhrer Paul, Früchte und Gemüse, Kriegstettenstr. 5, Gerlafingen
2. Kohli-Hiltbrunner Paul, Kriegstettenstrasse 3, Gerlafingen
3. Jordi Jakob, Landwirt, Kriegstettenstrasse 53, Gerlafingen
4. Erbegemeinschaft Geschwister Hug, Hauptstr.30, Gerlafingen
5. von Roll AG, Gerlafingen
6. Konsumgenossenschaft Gerlafingen

Auf Grund der ergangenen Verhandlungen sowie an der eigens in Gerlafingen einberufenen Einspracheverhandlung vom 13. Mai 1968 wurden die Einsprachen Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 zufolge gütlicher Einigungen schriftlich zurückgezogen.

Der Einsprecher Nr. 3, Herr Jordi Jakob, macht geltend, dass das geplante Trottoir die Weiterexistenz seines Landwirtschaftsbetriebes bedrohe. Die Einfahrt mit landwirtschaftlichen Produkten in die Tenne sowie der Eingang zur Wohnung würden verunmöglicht. Es wäre zu begrüssen, wenn der Staat die Frage einer Umorientierung seines Betriebes prüfen würde, verbunden mit einer rückwärtigen Erschliessung.

Zufolge der auf der Südseite bereits bestehenden Verhältnisse, die, wenn immer möglich, nicht mehr abgeändert werden sollten, ist eine andere Linienführung der Strasse nicht gut möglich. Vom Landwirtschaftsbetrieb Jordi wird ein Streifen von ca. 2,00 m Breite für die

Erstellung des Trottoirs beansprucht. Der Hausplatz ist zugegebenermassen heute schon klein. Doch ist zu gegebener Zeit eine Zu- und Wegfahrt über das Trottoir auch noch möglich. Der Ausbau dieses Teilstückes wird in einer 2. Etappe erfolgen. Es wird dannzumal im Landerwerbsverfahren genauer abzuklären sein, ob eine rückwärtige Erschliessung mit Umorientierung des Betriebes notwendig und gerechtfertigt erscheint. Im derzeitigen Plangenehmigungsverfahren kann darauf nicht eingetreten werden. Die Einsprache gegen den Strassen- und Baulinienplan ist daher abzuweisen.

Einer Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat steht somit nichts mehr im Wege. Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das erforderliche Land an den Staat abzutreten. Damit die für den Kantonsstrassenausbau notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird beschlossen:

1. Die gegen die Planaufgabe des Strassenausbauplanes für den Ausbau der Kantonsstrasse in Gerlafingen, vom Restaurant Eisenhammer bis zur Verzweigung Obergerlafingen/Kriegstetten, eingereichten Einsprachen Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden, als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben.
2. Die Einsprache Nr. 3 des Herrn Jakob Jordi, Kriegstettenstr. 53, Gerlafingen, wird im Sinne vorstehender Erwägungen abgewiesen.
3. Der Strassenplan für den Ausbau der Kantonsstrasse in Gerlafingen, vom Restaurant Eisenhammer bis zur Verzweigung Obergerlafingen/Kriegstetten, wird genehmigt.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle (2) mit genehmigtem Plan

Kreisbauamt I Solothurn, mit genehmigtem Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Gerlafingen, mit genehmigtem Plan

Herrn Jakob Jordi, Landwirt, Kriegstettenstrasse 53, Gerlafingen

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Hrn. Fritz Schürch, Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

1. The Commission
is authorized to
investigate and
report on the
activities of the
Communist Party
in the United States
and its branches
and to make
recommendations
to the President
and the Congress
thereon.

{

{